

Drucksache Nr. 5478
zur Sitzung des Rates
der Stadt am ~~22. Okt. 1953~~

Dienststelle: Vermessungsamt

15

V o r l a g e
für den Rat der Stadt.

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß.

Festsetzung des Durchführungsplanes Nr. 10 A (Straße "Klötttschen" zwischen Heißener Straße und Eppinghofer Straße) der Stadt Mülheim a.d.Ruhr.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt wolle beschließen:

Der Durchführungsplan der Straße "Klötttschen" zwischen Heißener Straße und Eppinghofer Straße (Fluchtlinien) wird gemäß §§ 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 entsprechend dem vorgelegten Plan nebst Erläuterungsbericht aufgestellt.

Der Oberstadtdirektor wird ermächtigt, gemäß § 28 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald über erhobene Einwendungen entschieden ist und die höhere Verwaltungsbehörde bestätigt hat, daß der Durchführungsplan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht:

Einige Eigentümer der an die Straße "Klötttschen" grenzenden Grundstücke möchten diese bebauen. Es ist daher erforderlich, Fluchtlinien für den Straßenzug festzusetzen.

Die Straße "Klötttschen" zwischen Heißener Straße und Eppinghofer Straße liegt mit ihrer Westseite im Gebiet des Teilneueordnungsplanes Mülheim (Ruhr)-Altstadt. Dieser Teilneueordnungsplan ist durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1950 - Aktenzeichen: IV B 2/573, Tagebuch-Nr. 2366/50 - genehmigt und durch Beschluß der Stadtvertretung am 27. 11. 1950 förmlich festgestellt worden. Er gilt nach Artikel 37 Abs. 3 der 1. Verordnung vom 13. Juni 1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. April 1952 als Leitplan.

Der Durchführungsplan Nr. 10 A ist auf der Grundlage dieses Leitplanes aufgestellt.

Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gehen sich auf § 12 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952.

I. Begrenzung:

Das vom Durchführungsplan Nr. 10 A umfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- 1) im Osten im allgemeinen durch die Westseite der Straße "Klötttschen"

2)

- 2) im Norden durch die Südseite der Eppinghofer Straße
- 3) im Westen im allgemeinen durch die hinteren Grenzen der an die Westseite der Straße "Klöttschen" grenzenden Grundstücke
- 4) im Süden durch die Nordseite der Heißener Straße.

II. Darstellung:

Der Plan stellt im einzelnen dar:

Die Aufteilung des Plangebietes in Grünflächen, Verkehrsflächen und Bauflächen, unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung.

III. Fluchtlinien und Baulinien:

Die Straße "Klöttschen" soll von der Heißener Straße bis zur Eppinghofer Straße 9 m breit werden, mit einer Fahrbahn von 6 m und Bürgersteigen von je 1,50 m Breite. Auf beiden Seiten der Straße sollen - soweit noch möglich - 3-5 m tiefe Vorgärten angelegt werden. Intakte Häuser werden weder von der Fluchtlinie noch von der Baulinie angeschnitten.

IV.

Ein Höhenplan ist für die Straße angefertigt und Bestandteil des Durchführungsplanes.

Gemäß Artikel 9 der 1. Verordnung vom 13. 6. 1950 zur Durchführung des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 1950, in der Fassung vom 29.4.1952, sind die Kosten, die der Gemeinde und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus der Durchführung des Durchführungsplanes entstehen, zu schätzen. Sie werden etwa betragen:

1) Erwerb von zukünftigem Straßenland etc.	ca. 5 000.-- DM
2) Herstellung der Straße	ca. 70 000.-- DM
zusammen:	ca. 75 000.-- DM
	=====

W i t t h a u s
Oberstadtdirektor

Der Plan nebst Erläuterung
ist gemäß § 11 (1) des Auf-
baugesetzes in der Fassung
vom 29. 4. 1952 durch Be-
schluß der Stadtvertretung
vom 22. 10. 1956 aufgestellt.
Mülheim a.d. Ruhr, den 15.11.1956
Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister

Dieser Plan nebst Erläuterung
hat gemäß § 11 (1) des Auf-
baugesetzes in der Fassung
vom 29. 4. 1952 in der Zeit
vom 10.12.1956 bis 10.1.1957
offengelegen.
Mülheim a.d. Ruhr, den 12.1.1957
Im Auftrage des Rates der Stadt



Dieser Plan nebst Erläuterung ist gemäß § 11 (2) des Aufbau-
gesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 am 8. 8. 1957 förm-
lich festgestellt worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 8. August 1957

Gemäß Ermächtigung des Rates der Stadt vom 22. 10. 1956

